

Auszug aus der Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadtbibliothek Voerde für die Bücherei Friedrichsfeld

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Bibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Voerde (Ndrh.).
- (2) Das Benutzungsverhältnis richtet sich nach den Vorschriften des öffentlichen Rechts.
- (3) Die Bibliothek dient der Information, Aus- und Weiterbildung, Kommunikation und Freizeitgestaltung der Bürger der Stadt Voerde. Ihr Dienstleistungsangebot orientiert sich am kulturpolitischen Auftrag und am Bedarf des Bürgers. Sie nimmt hierzu folgende Aufgaben wahr:
 - a) Beschaffung, Erschließung, Vermittlung und Ausleihe von allen für die Information und Bildung relevanten Medien. Dazu gehören alle Printmedien wie Bücher, Zeitungen, Zeitschriften sowie auditive und audiovisuelle Medien, elektronische Medien und Informationsangebote.
 - b) Bereitstellung von Auskunftsmitteln und Erteilung von Auskünften, die der Information und Bildung dienen.
 - c) Förderung des Lesens und der Fähigkeit, mit verschiedenen Informationsträgern umzugehen, vor allem für Kinder und sozial benachteiligte Gruppen.
 - d) Zusammenarbeit mit Einrichtungen und Gruppen des kulturellen, wissenschaftlichen, sozialen und schulischen Lebens.
 - e) Veranstaltungs- und Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel der Literaturvermittlung, Leseförderung und Präsentation des Bestandes.
 - f) Veranstaltungen und Führungen für Kindergärten, Schulen und Einzelgruppen.
 - g) Beratung anderer Büchereien in der Region und Zusammenarbeit mit anderen Büchereien in der Region.
 - h) Förderung der gesellschaftlichen Entwicklung sowie des bürgerschaftlichen Engagements.
- (4) Die Stadtbibliothek ist politisch, weltanschaulich und gesellschaftspolitisch neutral.
- (5) Die Benutzung der Bibliothek ist im Rahmen dieser Satzung allen Interessierten gestattet. In Sonderfällen kann die Leitung der Stadtbibliothek Ausnahmen von den Vorschriften dieser Benutzungs- und Gebührenordnung zulassen.

In dieser Satzung in ihrer männlichen Form verwendete Personenbezeichnungen gelten für Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 2

Anmeldung, Bibliotheksausweis

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aushändigung des Bibliotheksausweises.
- (2) Der Bibliotheksausweis wird gegen Vorlage eines gültigen Personalausweises oder anderer gleichwertiger amtlicher Ausweispapiere gegen eine Gebühr gemäß § 9 dieser Satzung ausgestellt und ist ein Jahr ab Ausstellung im Januar bzw. bei unterjähriger Bezahlung bis Ende des Jahres gültig
 - a. Der Einzel-Bibliotheksausweis ist nicht übertragbar und kann ausschließlich vom Inhaber für die Entleihung von Medien verwendet werden.
 - b. Der Familien-Bibliotheksausweis ist ausschließlich innerhalb der Familie eines Haushalts übertragbar und kann von Familienangehörigen des Entleihers verwendet werden. Zur Familie im Sinne dieser Benutzungs- und Gebührenordnung gehören Eltern, leibliche, Adoptiv- und Pflegekinder sowie Lebensgefährten eines Haushalts.

(3) Bei der Anmeldung von Minderjährigen ist die Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Dieser verpflichtet sich damit zur Haftung für die aus dem Nutzungsverhältnis entstehenden Forderungen der Bibliothek.

(4) Alle zur Anmeldung erforderlichen Angaben werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert. Durch die eigenhändige Unterschrift auf der Anmeldung erkennt der Nutzer bzw. bei Minderjährigen der gesetzliche Vertreter die Benutzungs- und Gebührenordnung der Bibliothek Friedrichsfeld an und stimmt der elektronischen Speicherung der Angaben zur Person zu.

(5) Die Nutzer sind verpflichtet, der Bibliothek Änderungen von Namen oder Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

(6) Der Bibliotheksausweis bleibt Eigentum der Bibliothek. Der Verlust oder Diebstahl des Bibliotheksausweises ist sofort (persönlich, telefonisch, elektronisch per Mail) der Bibliothek zu melden, um missbräuchliche Benutzung zu verhindern. Für Schaden, der durch Missbrauch des Bibliotheksausweises entsteht, haftet der eingetragene Benutzer bzw. der gesetzliche Vertreter. Dies gilt auch bis zur Bekanntgabe des Verlustes an die Bibliothek.

(7) Für die Ausstellung eines neuen Bibliotheksausweises als Ersatz für einen abhanden gekommenen oder beschädigten Ausweis wird eine Gebühr erhoben.

(8) Im Falle eines Ausschlusses von der Benutzung gemäß § 8 dieser Satzung oder Fortfall der Benutzungsvoraussetzungen ist der Ausweis zurückzugeben. Eine Rückzahlung der vom Benutzer bereits entrichteten Benutzungsgebühren ist ausgeschlossen.

§ 3

Ausleihe, Fernleihe, Verlängerung, Vormerkung

(1) Gegen Vorlage des Bibliotheksausweises können Medien aller Art grundsätzlich ausgeliehen und entsprechend der vorgesehenen Nutzung genutzt werden. Minderjährige können nur ihrem Alter entsprechende Medien ausleihen. Über Ausnahmen entscheidet die Bibliotheksleitung.

(2) Die Ausleihe aller Medien erfolgt nur für private Zwecke. Öffentliche Vorführungen und kommerzielle Nutzung der Medien sind grundsätzlich nicht gestattet.

(3) Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Bibliothek benutzt werden sollen, können vorübergehend oder dauernd von der Ausleihe ausgeschlossen werden.

(4) Die Bibliothek hat die Möglichkeit, die Anzahl der auszuleihenden Medien zu beschränken. (Beispiel: bei neu angeschafften Medien mit rotem Punkt ist die Ausleihe auf 3 Teile beschränkt)

Es gelten folgende Leihfristen:

Bücher:	4 Wochen
Zeitschriften, AV-Medien :	2 Wochen

- (5) Die Bibliothek gibt einen Ausgabebeleg aus, dem das jeweils geltende Rückgabedatum zu entnehmen ist. Für das Ausleihen und Verlängern ist der Benutzer selbst verantwortlich.
- (6) Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag verlängert werden, wenn keine Vormerkung für einen anderen Benutzer vorliegt.
- (7) Die Medien sind vor Ablauf der Leihfrist und während der Öffnungszeiten der Bibliothek an der Ausleihtheke zurückzugeben. Die Leihfrist kann persönlich unter Vorlage des Bibliotheksausweises, telefonisch und über Biblino unter Angabe der Ausweisnummer und des Geburtsdatums verlängert werden. Für den rechtzeitigen Eingang des Verlängerungsantrags trägt der Benutzer die Beweispflicht.
- (8) Solange der Benutzer der Aufforderung zur Rückgabe nicht nachkommt oder geschuldete Gebühren nicht entrichtet, kann die Bibliothek die Ausleihe weiterer Medien und die Verlängerung der Leihfrist versagen.
- (9) Medien, die ausgeliehen sind, können vorbestellt werden. Sobald das vorgemerkte Exemplar bereitsteht, wird der Benutzer benachrichtigt. Dieser Service erfolgt kostenfrei.
- (10) Die Leitung der Bibliothek ist berechtigt, besondere Leihfristen festzulegen und entliehene Medien jederzeit zurückzufordern.
- (11) Die Nutzung der Medien vor Ort ist kostenlos, soweit in dieser Satzung keine hiervon abweichenden Regelungen enthalten sind.

§ 4

Behandlung der Medien und Haftung

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, ausgeliehene Medien sorgfältig zu behandeln und vor Verlust, Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
- (2) Jeder ist im eigenen Interesse verpflichtet, die Medien vor der Ausleihe auf Beschädigungen, Verschmutzungen o. ä. durchzusehen und dies bei einem Bibliotheksmitarbeiter an der Verbuchungstheke zu beanstanden.
- (3) Für Beschädigungen, Verschmutzung oder Verlust ist der Benutzer schadensersatzpflichtig. Als Beschädigung gilt z. B. das Eintragen von Vermerken, Markieren von Textstellen, das Verunreinigen der Medien oder das Zerkratzen von CDs, etc. Bei entstandenen Schäden oder Verlust hat der letzte Benutzer Ersatz zu leisten. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (4) Der Benutzer hat dafür zu sorgen, dass entliehene Bücher und Medien nicht missbräuchlich benutzt werden. Ausgeliehene Bücher und Medien dürfen vom Benutzer nicht an Dritte weitergegeben werden. Der Benutzer ist für die Einhaltung der mit der Mediennutzung verbundenen rechtlichen Vorschriften, insbesondere dem Urheberrecht, verantwortlich.
- (5) Gibt der Benutzer die entliehenen Medien trotz Aufforderung nicht zurück, kann anstelle der Herausgabe Schadenersatz verlangt werden.
- (6) Bei Verlust oder Beschädigung der entliehenen Medien, sind diese im Fachhandel neu zu beschaffen. Bei Nichtrückgabe der entliehenen Medien, ist deren Wiederbeschaffungspreis in

Geld zu erstatten. Ist die Medieneinheit im Fachhandel nicht mehr erhältlich, ist die Bibliothek berechtigt, den Beschaffungspreis einer gleichwertigen Ersatzmedieneinheit zu verlangen oder, wegen der Bedeutung der Medieneinheit, auf Kosten des Benutzers eine Reproduktion herstellen zu lassen.

(7) Bei Benutzern unter 18 Jahren kann der Schadenersatz entsprechend der Verpflichtungserklärung von dem gesetzlichen Vertreter verlangt werden.

(8) Die Bibliothek haftet nicht

- a) für Schäden, die durch die Benutzung ihrer Medien entstehen, insbesondere nicht für Schäden, die durch Bild-, Daten- und Tonträger oder durch den Download von Dateien an den entsprechenden Geräten entstehen,
- b) für verlorengegangene oder gestohlene Gegenstände von Benutzern

§6

Überschreiten der Leihfrist, Mahnung

(1) Bei Überschreitung der Leihfristen hat der Benutzer eine Versäumnisgebühr gemäß § 9 dieser Satzung zu bezahlen. Die Versäumnisgebühr ist unabhängig davon zu bezahlen, ob der Benutzer eine schriftliche Mahnung erhalten hat. Sie wird gegebenenfalls auf dem Rechtsweg eingeklagt.

(2) Die Rückgabe ausgeliehener Medien wird nach Überschreiten der Leihfrist gegebenenfalls im Verwaltungsvollstreckungsverfahren begetrieben.

(3) Alle schriftlichen Mahnungen werden zusätzlich mit den entstehenden Portokosten belastet.

§ 7

Hausordnung

(1) Dem Personal der Bibliothek sowie den von der Stadt Voerde beauftragten Personen steht das Hausrecht zu. Deren Anweisungen ist Folge zu leisten.

(2) Alle Benutzer haben sich in den Räumen der Bibliothek so zu verhalten, dass keine anderen Benutzer gestört werden, dies gilt besonders für Telefongespräche.

(3) Essen und Trinken ist nur innerhalb der dafür vorgesehenen Zonen erlaubt. Alkoholische Getränke und das Rauchen sind ausgeschlossen.

(4) Die Mitnahme von Medien ohne ordnungsgemäße Ausleihverbuchung wird als Diebstahl gewertet und zur Anzeige gebracht.

(5) Plakate und sonstige Informationsmaterialien dürfen von den Benutzern nur nach Zustimmung der Bibliotheksleitung aufgehängt oder ausgelegt werden.

(6) Das Mitbringen von Hunden ist nur in Absprache mit dem Personal gestattet.

(7) Fahrräder, Gepäckstücke und sonstige sperrige Güter dürfen nicht in die Bibliotheksräume mitgenommen werden.

(8) Werben und Vertreiben von Handelswaren ist nur mit Zustimmung der Bibliotheksleitung erlaubt.

(9) Fundsachen sind dem Bibliothekspersonal auszuhändigen.

(10) Im Einzelfall kann die Bibliotheksleitung Nutzungseinschränkungen für technische und räumliche Ausstattung festsetzen. Hierzu erfolgt ein Aushang.

§ 8

Ausschluss von der Benutzung

(1) Wer gegen diese Satzung verstößt, kann von der Benutzung der Bibliothek auf Zeit oder bei besonders schweren Verstößen auf Dauer ausgeschlossen werden.

(2) Ein Benutzer wird von der weiteren Medianausleihe ausgeschlossen, wenn
a. eine schriftliche Erinnerung zur Rückgabe ausgeliehener Medien oder zur Begleichung ausstehender Gebühren versandt wurde oder
b. er sich mit zu zahlenden Gebühren in Rückstand befindet.

Der Benutzer bleibt solange von der Medianausleihe ausgeschlossen, bis er die Medien zurückgebracht oder Ersatz geleistet bzw. seine ausstehenden Gebühren beglichen hat.

(3) Benutzer, die an einer nach den §§ 3 bis 7 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (Bundes-Seuchengesetz) in der jeweils gültigen Fassung zu meldenden Krankheiten erkrankt sind bzw. bei denen ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht, dürfen die Bibliothek während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen.

Von der Benutzung ausgeschlossen sind ebenso solche Personen, die mit einer an einer zu meldenden Krankheit erkrankten Person bzw. eines Krankheitsverdachts bei dieser Person einen gemeinsamen Hausstand bilden.

§ 9

Gebühren

Es werden folgende Gebühren erhoben: Ausstellung eines Bibliotheksausweises für

Erwachsene,	11 €
Kinder und Jugendliche ab 14 Jahren	3 €
Kinder unter 14 Jahren	kostenfrei
Familien,	16 €

einen Ermäßigungsanspruch von 50 v. H. der genannten Gebühren haben

- Schüler ab 18 Jahren
- Studenten
- Wehrpflichtige und Zivildienstleistende
- Inhaber der Ehrenamtskarte
- Inhaber der Jugendleiter-Card
- Empfänger von Leistungen gemäß SGB II (ALG II Empfänger) und SGB XII - 3. Kapitel

Der Ermäßigungsanspruch ist nachzuweisen.

Ausstellung eines Ersatzausweises	5 €
Säumnisgebühren je Medium und Woche	1 €
Neuausstellung eines 'ausweises für Kinder und Jugendliche	1 €

Werbung-/Marketingmaßnahmen

Die Bibliotheksleitung kann für Werbezwecke Schnupperabonnements mit einer

Gebührenbefreiung für einen Zeitraum von höchstens drei Monaten in Form von Gutscheinen für eine Tombola, für Neubürger, für Eltern nach der Geburt eines Kindes innerhalb von drei Monaten sowie für Asylsuchende ausstellen.

Veranstaltungen der Stadtbibliothek

Für Veranstaltungen der Stadtbibliothek wird ein Eintritt erhoben, der von der Bibliotheksleitung nach folgenden Kriterien festzusetzen ist:

- Anzahl der zu erwartenden Teilnehmer
- Höhe des Autorenhonorars und Nebenkosten
- Höhe des Materialaufwands
- Intensität des Personalaufwands
-

Die Eintrittsgelder für Veranstaltungen mit Honoraren betragen

a) für Erwachsene **5,00 – 20,00 €**

b) für Jugendliche (bis einschließlich 17 Jahren) **2,50 - 7,50 €**

In begründeten Einzelfällen, z. B. bei sozialer Härte, kann auf die Erhebung von Eintrittsgeldern teilweise oder gänzlich verzichtet werden. Dies gilt besonders bei Veranstaltungen zur Leseförderung und Lesekompetenz oder bei besonderem lokalem Bezug. Die jeweilig festgesetzten Eintrittsgelder sind prüffähig zu dokumentieren.

Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Gebührenordnung für die Bibliothek Voerde tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbibliothek Voerde vom 20. 12. 2001 in der Fassung vom 15.04.2009 außer Kraft.